



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Ortsbeirat Hobrechtsfelde am 29. Juni 2025

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für den Wahlbezirk Hobrechtsfelde wird in der Zeit vom **9. Juni 2025 bis zum 13. Juni 2025** während der folgenden Zeiten bei der Wahlbehörde, Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (Einsichtsfrist):

Montag:	(Feiertag)
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr

Der Zugang zur Wahlbehörde ist barrierefrei.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Wahlbehörde Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder die Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Ein Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann gestellt werden von:

- a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/die nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist bis spätestens 14. Juni 2025 schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Panketal, Wahlbehörde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal (Montag: 8.30 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) zur Erklärung als Niederschrift zu stellen. Der Zugang zur Wahlbehörde ist barrierefrei.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **08. Juni 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Einspruchsverfahren in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem **Wahlraum** des Ortsteils oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - b) eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum 27. Juni 2025, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde (Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal) beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Diese Formen der elektronischen Antragstellung scheiden aus, wenn der Antrag für eine andere

Person gestellt wird. Fernmündliche (telefonische) Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 5 b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er bzw. sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich Briefwahlunterlagen. Die wahlberechtigte Person erhält zusammen mit dem Wahlschein:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Das Wahlbüro zur Stimmabgabe befindet sich in den Räumen der Wahlbehörde im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal. Der Zugang ist barrierefrei.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Panketal, den 06.05.2025

Wonke
Bürgermeister als Wahlbehörde

Bereitstellungsdatum auf der Internetseite www.panketal.de:

Panketal, den 06.05.2025

Loboda
SB Wahlbehörde

Kontakt

Ansprechpartner: Herr Loboda
Telefon: 030 94511-155
E-Mail: m.loboda@panketal.de